

Vereinbarung

zur Betreuung und Behandlung von Patienten mit Diabetes mellitus Typ 2 durch diabetologisch verantwortliche Ärzte im Zusammenhang mit dem „Vertrag zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V

Diabetes mellitus Typ 2

zwischen

**der KNAPPSCHAFT,
August-Bebel-Straße 85, 03046 Cottbus,**

und

**der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt,
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg**

(im Folgenden KVSA genannt).

§1

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die zusätzliche Vergütung für diabetologisch verantwortliche Ärzte im Bereich der KVSA, die schriftlich ihre Teilnahme nach § 4 des Vertrages zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V vom 16. Juni 2003 in der jeweils aktuellen Fassung (DMP-DM2-Vertrag) gegenüber der KVSA erklärt haben.

§2

Leistungsumfang und Leistungsvergütung

- (1) Der Leistungsumfang ergibt sich insbesondere aus § 4 Abs. 3 des DMP-DM2- Vertrages. Die Behandlung erfolgt auf Überweisung des koordinierenden Vertragsarztes gemäß § 3 des DMP-Vertrages.
- (2) Folgende Pauschale kann von den diabetologisch verantwortlichen Ärzten gemäß § 1 abgerechnet werden:

Abrechnungsnummer	Indikation	Vergütung
Gop 99822C	Behandlung und Betreuung von Diabetikern Typ 2 mit Insulin je Behandlungsfall und Quartal	40,00 €
Gop 99822D	Behandlung und Betreuung von Diabetikern Typ 2 ohne Insulin je Behandlungsfall und Quartal	40,00 €

- (3) Die Vergütungen der vorgenannten Leistungen erfolgen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (4) Soweit Ärzte nach § 1 vertragsärztliche Leistungen bzw. Schulungsleistungen im Rahmen des DMP-DM2-Vertrages ausschließlich als koordinierender Vertragsarzt gemäß § 3 des DMP-DM2-Vertrages erbringen, ist eine Abrechnung nach dieser Vereinbarung ausgeschlossen. Der Abrechnungszeitraum ist auf maximal 3 Quartale im Kalenderjahr begrenzt.

§3

Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.10.2023 in Kraft und kann mit 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Sie ersetzt die bisherigen kassenindividuell gültigen Vereinbarungen.
- (2) Bei wichtigem Grund, insbesondere bei Wegfall der RSA-Anbindung der strukturierten Behandlungsprogramme oder der Nicht-Akkreditierung des Programms durch das BVA oder durch Änderungen der RSAV, die die Geschäftsgrundlage dieses Vertrages berühren, kann die Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.
- (3) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass erforderliche Vertragsänderungen oder -anpassungen, die durch gesetzliche, vertragliche oder behördliche Maßnahmen bedingt sind, unverzüglich vorgenommen werden.

§4

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen dennoch gültig, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben am nächsten kommt.

Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren wirtschaftlichen Zielsetzung und der rechtlichen Vorgaben zu ergänzen.

Magdeburg,

Cottbus,

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

KNAPPSCHAFT